

Anleitung des Kleinen Rath's vom
13ten Februar 1812, an die Obervoll-
ziehungs-Beamteten, wie und wo sie
Kirchliche Fälle anhängig zu machen
haben.

Der Kleine Rath erteilt den sämmtlichen
Herrn Bezirks- und Unterstatthaltern die Anwei-
fung, sich über Vorfälle, die auf Lehre und Wan-
del der Herrn Geistlichen Bezug haben, und höhe-
rer Verfügung bedürfen; und eben so in unzwey-
deutigen Kirchlichen Angelegenheiten, zunächst an
den bestellten Vorsteher des Capitels, zu Handen
des Kirchenrathes, mit ihren Berichtsweisungen
zu wenden; in denjenigen Fällen aber, die ver-
mischter Natur, oder deren halber die Herrn
Statthalter im Zweifel wären, bey dem Kleinen
Rathe die obrigkeitliche Weisung einzuholen, an
was für eine Behörde sie sich dießfalls zu wenden
haben?
